Friedhofsgebührenverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Angath hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung vom 11.12.2014 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- 3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 2 Grabbenützungsgebühr

1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird folgende Gebühr für den Zeitraum von 10 Jahren eingehoben:

	and the second s		0
a)	Einzelgrab	€	116,70
b)	Doppelgrab	€	233,40
c)	Übergröße	€	350,10
d)	Urnennische	€	116,70

- 2) Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat der Gemeinde Angath nach dem Verbraucherpreisindex angepasst.
- 3) Eine Gebührenänderung kann auf Grund von geänderten Rahmenbedingungen durch den Totengräber erfolgen.

§ 3 Graberrichtungsgebühr

1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung die anfallenden Kosten der Graberrichtung verrechnet. Diese betragen für ein Erdgrab € 533,40.

- 2) Die Gebühr für eine Urnennische beträgt € 330,00 und wird bei der erstmaligen Beisetzung verrechnet.
- 3) Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat der Gemeinde Angath nach dem Verbraucherpreisindex angepasst, bzw. bei Preiserhöhungen durch das Dienstleistungsunternehmen angeglichen.

§ 4 Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 35,00.
- 2) Diese Gebühr wird jährlich vom Gemeinderat der Gemeinde Angath nach dem Verbraucherpreisindex angepasst.

§ 5 Exhumierung

Die Kosten für Exhumierungen und Umbettungen werden von einem befugten Unternehmer durchgeführt und von diesem verrechnet.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Angath, 12.12.2014

TH BEZ-AZ-

Der Bürgermeister

Haaser Josef

Angeschlagen: 12.12.2014

Abgenommen: